

wird der Deutschen Versicherungs-Anstalt der von ihr verauslagte Betrag vom Staatshaushalt monatlich erstattet.

§ 2

(1) Zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben für die Tierseuchen-Entschädigung sind die Eigentümer der Tiere verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, sofern nicht staatliche Mittel hierfür zur Verfügung stehen. Gleichzeitig mit dem Beitrag für die Tierseuchen-Entschädigung wird die Jahresumlage für den Tiergesundheitsdienst gemäß § 8 der Verordnung vom 22. März 1951 (GBl. S. 223) über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit von der Deutschen Versicherungs-Anstalt eingezogen. Diese Beiträge dürfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Da auf Grund der Verordnung vom 13. November 1952 (GBl. S. 1209) über die tierärztliche Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die tierärztliche Betreuung der Nutz- und Zuchtviehbestände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der eigenen in individueller Nutzung befindlichen Tiere der Genossenschaftsmitglieder aus Mitteln des Staatshaushaltes erfolgt, wird die Umlage für den Tiergesundheitsdienst von diesen Tierhaltern nicht erhoben.

(3) Übersteigen die Einnahmen für die Tierseuchen-Entschädigung die Ausgaben eines Jahres, so ist der Überschuß einer Sicherheitsrücklage so lange zuzuführen, bis diese dem Beitragsaufkommen von zwei Jahren entspricht. Übersteigen die Umlagen für den Tiergesundheitsdienst die Ausgaben eines Jahres, so ist der Überschuß einer Rücklage so lange zuzuführen, bis diese der Höhe einer Jahresumlage entspricht.

(4) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

(5) Die Höhe des Beitrages für die Tierseuchen-Entschädigung und der Umlage für den Tiergesundheitsdienst wird unter Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen von der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

§ 3

Die Einnahmen und die Zuführungen an die Rücklagen gemäß § 2 sind steuerfrei.

§ 4

Die Feststellung der zu zahlenden Tierseuchen-Entschädigung sowie die Zahlung der für die Durchführung des Tiergesundheitsdienstes vorgesehenen Beiträge erfolgt nach Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. §

§ 5

Die Vermögenswerte der von den früheren Landesministerien für Land- und Forstwirtschaft in Brandenburg, Mecklenburg und Sachsen-Anhalt verwalteten Tierseuchen-Entschädigungskassen sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt mit der Maßgabe zu übertragen, diese Werte nur für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 6

(1) Die Thüringische Landesanstalt zur Bekämpfung von Tierverlusten in Jena und das Schlachttier- und Tierseuchen-Entschädigungsamt Sachsen in Dresden werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst. Das der Thüringischen Landesanstalt zur Bekämpfung von Tierverlusten in Jena angeschlossene Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt einschließlich des Serum- und Impfstoffwerkes wird haushaltsmäßig und personell dem Rat des Bezirkes Gera unterstellt. Die fachliche Dienstaufsicht obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Vermögenswerte der Thüringischen Landesanstalt zur Bekämpfung von Tierverlusten in Jena und des Schlachttier- und Tierseuchen-Entschädigungsamtes Sachsen in Dresden sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt mit der Maßgabe zu übertragen, diese Werte nur zweckgebunden zu verwenden.

(3) Das Gesetz vom 1. Dezember 1922 über die Thüringische Landesanstalt für Viehverversicherung (Ges.-S. S. 571), das Thüringische Schlachtviehverversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1922 (Ges.-S. S. 573) und das Sächsische Schlachtviehverversicherungsgesetz vom 29. Juli 1931 (GBl. S. 127) mit sämtlichen Änderungsgesetzen, Ausführungs- und Rechtsverordnungen werden ab 1. März 1953 außer Kraft gesetzt.

(4) Die Schlachttiersversicherung wird von diesem Zeitpunkt ab für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach einheitlichen Bedingungen auf freiwilliger Grundlage von der Deutschen Versicherungs-Anstalt durchgeführt.

§ 7

(1) Die bisherigen Rechtsträger haben

a) die vor Inkrafttreten der Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung eingetretenen Tierseuchenschäden nach den bisher geltenden Vorschriften zu vergüten und

b) eine Schlußabrechnung per 28. Februar 1953 aufzustellen.

Die Abwicklungsarbeiten sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung durchzuführen.

(2) Die Beiträge zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben für die Tierseuchen-Entschädigung werden rückwirkend ab 1. Januar 1953 erhoben. Aus diesen Beiträgen werden die ab 1. Januar 1953 eingetretenen Tierseuchenschäden bezahlt, die aus dem Beitragsaufkommen der Eigentümer der Tiere zu decken sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die bis zum 28. Februar 1953 in Thüringen und Sachsen eingetretenen Schlachttierschäden.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erlassen gemeinsam das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.